

NEUE WEGE IM IP-TRANSFER AN DEUTSCHEN WISSENSCHAFTSEINRICHTUNGEN

POLICY PAPER, 11/23



NEUE WEGE IM IP-TRANSFER AN DEUTSCHEN WISSENSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Im Februar 2023 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seine Zukunftsstrategie verabschiedet. Darin wird die Unterstützung für Innovationsförderung, für Transfer sowie für Stärkung des Gründungsgeschehens unterstrichen. Vor allem durch das Konzept der Transferbrücken sollen anwendungsorientierte Förderinitiativen konsequent transferorientiert ausgerichtet werden, um Reibungsverluste zu minimieren, Transferhürden abzubauen und damit das Umfeld und die Rahmenbedingungen für Gründungen in Deutschland deutlich zu verbessern. Eine Schlüsselrolle kommt dabei transfer- und ausgründungswilligen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Start-ups und innovati**onsstarken** kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu. Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen aus der Förderung gründungsunterstützender Strukturen und Maßnahmen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch den Bund will das BMBF den Dialog mit den Ländern im Schulterschluss mit anderen Ressorts intensivieren und dadurch die Ausgründungsaktivitäten im Wissenschaftssystem deutlich steigern.

DIE SCHWERPUNKTE DER INNOVATIONSPOLITIK DES BMBF

Die **Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND)**, die im Jahr 2019 von der Bundesregierung gegründet wurde, legt den Fokus auf Sprunginnovationen in Deutschland. Charakteristisch für Sprunginnovationen ist unter anderem, dass sie einen existierenden Markt grundlegend verändern oder einen komplett neuen Markt erschaffen. Zentrale Aufgabe der SPRIND ist es, hochinnovative Ideen mit dem Potenzial für eine Sprunginnovation (auch disruptive Innovation genannt) zu finden und zu fördern. Die SPRIND setzt auf unterschiedliche Förderinstrumente, um radikal-disruptiven Entwicklungen in Deutschland zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit den **Transferbrücken** sollen Ausgründungsaktivitäten an Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen strukturell gestärkt werden. Denn viele Ideen aus der Wissenschaft schaffen es nicht auf den Markt, weil potenziellen Gründerinnen und Gründer sowohl Finanzierung als auch Partner für den Schritt aus der Wissenschaft in die unternehmerische Praxis fehlen. Mit den Transferbrücken ist geplant, die Unterstützungsmaßnahmen durch das BMBF in der Pre-Seed-Phase – der Phase vor der Unternehmensgründung – weiter auszubauen, um die Gründerinnen und Gründer auf ihrem Weg zur Unternehmensgründung noch besser zu unterstützen.

Die **Innovationsregionen** sollen als Leuchttürme der Spitzenforschung themen- und akteursoffene Innovations- und Experimentierräume schaffen, die eine hohe Strahlkraft in der internationalen Spitzenforschung entfalten können. Von den Innovationsregionen soll eine Sogwirkung auf Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weltweit ausgehen, die gleichzeitig für die Ansiedlung neuer Start-ups, Unternehmen oder Institute attraktiv ist. Aufbauend auf der erfolgreichen Clusterförderung des BMBF bilden innovative

Netzwerke aus Hochschulen, sonstigen Forschungseinrichtungen, Industrie und KMU sowie öffentlicher Verwaltung den Kern der Innovationsregionen. Ziel ist es, bürokratische Hürden abzubauen, administrative Prozesse zu beschleunigen und Elemente smarterer Regulierung zu integrieren. Dadurch können regionale Innovationsräume als Inkubator für kreative Forschung und Entwicklung sowie erfolgreichen Transfer entstehen.

Die DATI, **Deutsche Agentur für Transfer und Innovation**, soll dazu beitragen, Forschungsergebnisse durch einen effektiven Ideen-, Wissens- und Technologietransfer in die wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Anwendung zu bringen und Innovationspotenziale zu heben. Dabei wird ein breiter Innovationsbegriff zugrunde gelegt, der technologische ebenso wie soziale Innovationen umfasst.

		INNOVATION	
		evolutionär	disruptiv
F O K U S	Ökosystem	DATI	Innovations- regionen
	Entity	Transfer- brücken	SPRIND

Abb. 1: Ganzheitlicher Ansatz der Innovationspolitik des BMBF mit vier komplementären Schwerpunkten¹

NEUE WEGE IM IP-TRANSFER ALS ERSTES ELEMENT DER TRANSFERBRÜCKEN

Die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND), der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (Fraunhofer ISI) haben sich unterstützt von Startup Niedersachsen im November 2022 im Projekt 'IP-Transfer 3.0 - Neue Wege im IP-Transfer' zusammengeschlossen, um gemeinsam mit einer Pilotgruppe von 17 Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbänden konkrete Empfehlungen und Werkzeuge zu erarbeiten, mit denen der Transfer von Intellectual Property Rights (IPR oder IP) aus Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen über Ausgründungen beschleunigt, vereinfacht und standardisiert werden kann. Dies basiert vor allem auf der Erfahrung und Feststellung der Projektpartner, dass es zwischen Gründerinnen und Gründern sowie Technologietransferstellen im Ausgründungsprozess bisweilen zu unnötigen Konflikten und teilweise monatelangen Verzögerungen

¹ Abbildung angepasst nach: BMBF (06.07.2023): DATI: Deutsche Agentur für Transfer und Innovation, https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/dati/deutsche-agentur-fuer-transfer-und-innovation_node.html

kommt. In etlichen Fällen führt dies soweit, dass Gründungen entweder nicht stattfinden oder Gründungsteams gezwungen sind, sich auf Konditionen mit hohen finanziellen Folgekosten einzulassen. Die Schwierigkeiten beziehen sich häufig zum einen auf die Lizenzkonditionen für die Nutzung des IP sowie auf dessen initiale Bewertung im Gründungsprozess.

Es zeigt sich, dass viele Einrichtungen hier oft auf einen kurz- bis mittelfristigen Mittelrückfluss setzen und nicht den langfristigen Erfolg der Ausgründung und den Ausbau des Gründungsökosystems im Blick haben. Die derzeitige Praxis der verschiedenen Einrichtungen ist zudem sehr uneinheitlich und oft von der Angst geprägt, etwas falsch zu machen bzw. gegen Regelwerke (insbesondere Beihilfe- und Haushaltsrecht) zu verstoßen.

Forschungsbasierte Ausgründungen sind ein Beitrag zur Wertschöpfung und Innovationsfähigkeit Deutschlands. An der weiteren Vereinfachung, Beschleunigung und Standardisierung des IP-Transfers muss mit Nachdruck gearbeitet werden. Es gilt, Machtasymmetrien zwischen Gründungsteams und Einrichtungen abzubauen und den Prozess insgesamt zu repositionieren. Aus einem ‚gegeneinander verhandeln‘ muss ein ‚gemeinsam erfolgreich sein‘ werden. Der Erfolg der Ausgründung ist immer auch ein Erfolg für die Einrichtung, unabhängig davon, ob kurz- oder mittelfristig Rückflüsse erzielt und Kosten eingespielt werden. Was zählt ist der langfristige Erfolg. Keinesfalls soll dabei IP verschenkt werden. Es gilt vor allem, das Modell so umzustellen, dass die Einrichtungen den Wert einer langfristig lukrativeren Partizipation höher bewerten als die Erzielung kurzfristiger Rückflüsse.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE POLITIK:

Die Finanzierung von IP-Transferstellen im wissenschaftlichen Kontext befindet sich derzeit in zu großer Abhängigkeit von Fördermitteln und Rückflüssen aus dem IP-Portfolio. Die Mittel für Patentierung, Patentmanagement und Translation sind i.d.R. knapp bemessen. Ist das der Fall, so wird der Fokus meistens auf kurzfristigen Einnahmen (Einstandszahlungen, Meilensteine, Lizenzgebühren etc.) aus dem Transfer liegen, die zur Gegenfinanzierung laufender Patentierungs- und Personalkosten benötigt werden.

Hierfür braucht es eine politische Lösung, entweder über die Bereitstellung von Mitteln zur Gegenfinanzierung oder durch das politische Einverständnis, dass es für Einrichtungen akzeptabel ist, in diesem Bereich auch defizitär zu wirtschaften.

Die Abrechnung von Ausgaben für die Patentierung sollte generell für alle geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekte (FuE-Projekte) möglich sein. Allerdings ergibt sich häufig die Schwierigkeit, dass Ergebnisse aus zeitlich begrenzter öffentlicher Projektförderung erst in der Endphase bzw. nach Förderende zum Patent angemeldet werden können. Die damit verbundenen Ausgaben für Anmeldung und Aufrechterhaltung des Patentschutzes fallen erst nach Projektende an und können nicht mehr im Projekt abgerechnet werden. Um dieses Dilemma aufzulösen, bedarf es eines **Zusatzmoduls** zu den FuE-Projekten, aus dem auch nach Ende der Förderung Mittel für die prioritätsbegründende Anmeldung und einer

nach dem sog. Patent Cooperation Treaty (PCT)² eingereichten internationalen Anmeldung zur Verfügung gestellt werden. Damit wäre ein deutlicher Teil der Patentierungskosten abgedeckt. **Denkbar wäre zum Beispiel eine Prämie, die nach Vorlage einer solchen Anmeldung an die Einrichtungen ausgezahlt wird.**

In einer Empfehlung der HRK aus dem Jahr 1997 wurde vorgeschlagen, dass die Hochschulen zur eigenen Profilbildung zwar eine aktive Schutzrechtspolitik betreiben sollten, die Verwertung von Erfindungen als unternehmerische Tätigkeit jedoch nicht mehr in den hoheitlichen Aufgabenbereich der Hochschule gehöre. Infolgedessen sollten sich die Hochschulen darum bemühen, in ihrem Umfeld eine geeignete, ggf. rechtlich angegliederte Einrichtung aufzubauen oder zu stärken, die die kommerzielle Verwertung des in der Hochschule gewonnenen geistigen Eigentums betreibt.³ 2002 wurde dann das Hochschullehrerprivileg in Deutschland abgeschafft. Die Konsequenz war, dass damit die Einrichtungen zwar Eigentümerinnen der Schutzrechte wurden, aber im Gegenzug keine Mittel bereitgestellt wurden, um das Verwertungsgeschäft professionell zu betreiben. Stattdessen wurden Patentverwertungsagenturen (PVAs) als externe Dienstleister aufgebaut, die als Wirtschaftsunternehmen dazu incentiviert sind, kurzfristige Rückflüsse zu erzielen. Diese **Empfehlung prägt immer noch stark den Diskurs innerhalb der Einrichtungen (vor allem bei Volluniversitäten) und beeinflusst auch die Diskussion der Einrichtungen mit den Rechnungshöfen, wenn es um die steuerlichen, beihilfe- und haushaltsrechtlichen Konsequenzen unternehmerischer Aktivitäten geht.**⁴

So gibt es häufig in den Rechtsabteilungen wenig Bewusstsein oder Ambitionen, vorhandene Spielräume des Beihilfe- oder Haushaltsrechts zu nutzen. Zu nennen wäre hier insbesondere die im Jahr 2023 verabschiedete Reform der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁵ im Rahmen des europäischen Beihilferechts (insbesondere der Artikel 22 der AGVO). **Diese erlaubt – zusätzlich zu den nach Art und Höhe begrenzten Anlaufbeihilfen – auch Beihilfen für Unternehmensneugründungen in Form einer Übertragung von geistigem Eigentum oder der Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte zu günstigen Konditionen. Eine Wissenschaftseinrichtung kann diese Übertragung oder Rechteinräumung unentgeltlich oder unter dem Marktwert liegend vornehmen, wenn dadurch ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung auf den Markt gebracht wird.**

Die auf den Marktpreis des IP bezogene Beihilfe darf 1 Mio. EUR nicht überschreiten. Selbst wenn der ermittelte Marktpreis über dieser Obergrenze liegt und eine Neugründung den darüber liegenden Wert in vollem Umfang selbst bezahlen muss, eröffnet diese Neuregelung der AGVO den Wissenschaftseinrichtungen größere Spielräume für gründungsfreundliche

² PCT – The International Patent System: <https://www.wipo.int/pct/en>

³ Deutscher Bundestag (31.03.2020): Zu Lizenzträgen aus Patentierungen an Hochschulen, <https://www.bundestag.de/resource/blob/691798/fb1202fa2a5e1937eb403b8b0ebae3f9/WD-8-016-20-pdf-data.pdf>

⁴ Beispiel: In Hessen wurde dazu 2004 ein eigenes Gesetz für die TU Darmstadt erlassen, das es der Universität ermöglicht, unternehmerisch aktiv zu sein und in bestimmtem Umfang unternehmerisches Risiko einzugehen (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) (05.12.2004): <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-TUDGHERahmen/part/X>). Für andere Einrichtungen ist das erst seit 2021 möglich.

⁵ Die dort genannten Höchstbeträge dürfen für junge innovative Unternehmen, wie beispielsweise forschungsbasierte Ausgründungen, verdoppelt werden. Europäische Kommission (09.03.2023): Staatliche Beihilfen: Kommission ändert Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu erleichtern und zu beschleunigen: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1523

Konditionen, als dies zuvor der Fall war. Diese Spielräume sollten genutzt werden. **Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wünschen sich von der Politik ein eindeutiges Commitment zu gründungsstimulierenden Aktivitäten als höchstes Gut, insbesondere dann, wenn dies potentiell mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Länderebene in Konflikt tritt. Wird dieser Konflikt nicht aufgelöst, werden Einrichtungen weiterhin einen 'Play it safe'-Ansatz verfolgen, der den Ausgründungsprozess verkompliziert und verlangsamt.**

Das BMBF sollte die von 2012 stammenden 'Leitlinien zur Beteiligung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen an Ausgründungen' dahingehend auf den Prüfstand stellen, dass die darin definierte maximale Beteiligungshöhe an einer Ausgründung von 25 auf 10 Prozent herabgesetzt wird (siehe auch Empfehlung der SPRIND im Positionspapier vom April 2022).⁶ Eine darüberliegende Beteiligung macht die Ausgründung für externe Investorinnen und Investoren de facto uninteressant, da öffentliche Einrichtungen für private Financiers häufig 'totes Gewicht' auf dem Cap-Table sind, die – außer der IP zu Anfang – danach nur sehr wenig zum zukünftigen Wachstum und der Wertsteigerung beitragen. Gespräche mit Investorinnen und Investoren haben weiterhin ergeben, dass diese eine virtuelle Anteilsnahme gegenüber einer offenen/echten Beteiligung an einer Gründung klar präferieren. Einige gehen soweit, offene Beteiligungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen als 'rote Linie' für ein künftiges Investment zu bezeichnen. Dies hat vornehmlich damit zu tun, dass nur die wenigsten Einrichtungen ein professionelles Beteiligungsmanagement haben, um Unternehmensbeteiligungen mit allen daraus resultierenden Verpflichtungen zu betreuen und zu verwalten.

International lässt sich beobachten, dass immer mehr Einrichtungen zu standardisierten Konditionen und klar definierten Leitplanken für Transferkonditionen übergehen. Klar artikulierte Spin-off-Policys machen gegenüber Gründungsteams und Investorinnen und Investoren transparent, wie die jeweilige Einrichtung mit IP umgeht und welche Konditionen sie anbietet. Gute Beispiele sind hier das Imperial College in Großbritannien, Columbia University in den USA und die Eidgenössischen Technischen Universitäten Lausanne (EPFL) und Zürich (ETH) in der Schweiz. Eine vergleichbare Transparenz gibt es an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen leider noch zu selten. Dies sollte in die Evaluation des Transfers einer Einrichtung von Seiten der Fördermittelgeber einfließen.

⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (01.06.2012): Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers: https://www.transferallianz.de/fileadmin/user_upload/downloads/BMBF_Leitlinien_WTT-Ausgr%C3%BCndungen.pdf

SPRIND-Arbeitsgruppe IP-Transfer 3.0 (April 2022): Gesucht: Koalition der Willigen in Politik, Forschungseinrichtungen und Hochschulen für einen IP-Transfer 3.0: <https://www.sprind.org/de/artikel/start-ip-transfer-3-0-projekt>

VORSTELLUNG DES WERKZEUGKASTENS FÜR EINEN VEREINFACHTEN, BESCHLEUNIGTEN UND STANDARDISIERTEN IP-TRANSFER – ERSTE ERGEBNISSE AUS DEM PILOTPROJEKT NACH 12 MONATEN:

Im Projekt 'IP-Transfer 3.0 - Neue Wege im IP-Transfer' geht es darum, mit einer Gruppe von 17 Piloteinrichtungen neue Ansätze im IP-Transfer experimentell zu entwickeln, zu prüfen und zu implementieren. Die Experimentiergemeinschaft ist vereint in der Ambition, den IP-Transferprozess bei Ausgründungen grundlegend zu vereinfachen, zu beschleunigen und mit Blick auf den zukünftigen Erfolg des neuen Unternehmens zu gestalten. Unter den teilnehmenden Einrichtungen befinden sich technische Universitäten, Volluniversitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünde aus insgesamt sechs Bundesländern. Die Gruppe bildet in dieser heterogenen Zusammensetzung die deutsche Forschungs- und Hochschullandschaft sehr gut ab. Das Projekt hat eine Laufzeit von insgesamt drei Jahren.

Nach 12 Monaten legt die Pilotgruppe nun die ersten Ergebnisse vor. Diese bestehen aus einer ersten Version des Werkzeugkastens, mit Hilfe dessen einzelne Elemente des Transferprozesses standardisiert werden können. Konkret besteht der Werkzeugkasten aus folgenden Elementen:

- Der IP-Wahl-O-Meter (ein strukturierter Fragenkatalog zur Charakterisierung der IP-Situation);
- Die IP-Scorecard (eine standardisierte Methode zur marktüblichen Bewertung von IP). Für die Nutzung der IP-Scorecard steht ein entsprechender Leitfaden zur Verfügung;
- Vorschlag für einen standardisierten IP-Transferprozess, der innerhalb von drei Monaten zum Abschluss kommt. Dieser Leitfaden komplementiert den 2018 von TransferAllianz und dem Bundesverband Deutscher Startups (BVDS) entwickelten Prozessleitfaden für guten Transfer;
- Standardisierte Vertragstemplates für unterschiedliche IP-Transferszenarien (ergänzend zu den Templates der IP-Toolbox auf der EXIST-Website).
- Aufbereitung von aktuellen Studien und Datenbeständen zur internationalen Praxis im Umgang mit IP-basierten Ausgründungen aus Wissenschaftseinrichtungen und Vergleich mit der Situation in Deutschland

Angesichts der Debatte um die volkswirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas gegenüber China und den USA ist die Translation von IP nicht länger ein ‚Nice to have‘, sondern ein ‚Must do (faster)‘. Hier steigt der politische Druck auf die Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Jedes Patent, das nicht aktiv translatiert wird, ist gleichzusetzen mit verllorener Wertschöpfung. Dies ist gegenüber politischen Geldgebern und Steuerzahlern zunehmend schwer zu verantworten. **Ein Bestandteil des Werkzeugkastens ist daher auch der Vorschlag eines standardisierten Prozesses, der unter Nutzung der vorhandenen Elemente innerhalb von drei Monaten, maximal sechs Monaten, zum Abschluss führt.** Die

Einhaltung dieser Frist könnte als KPI in die Evaluation des Transfers an der jeweiligen Einrichtung eingehen. Wird die Maximalfrist überschritten, setzen Sanktionsmaßnahmen ein. Beim Programm EXIST-Forschungstransfer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gibt es beispielsweise eine Betreuungspauschale von bis zu 25.000 Euro, die an das jeweilige Gründungszentrum ausgezahlt wird.

Eine ähnliche Pauschale geteilt zwischen Gründungszentrum und Gründungsteam ist auch für den IP-Transfer denkbar. Dauert der Prozess länger als sechs Monate könnte diese Pauschale gestrichen werden. Diese und andere Sanktionsmechanismen auch in die BMBF-Fördermaßnahmen und Zuwendungen an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aufzunehmen würde hier ein klares politisches Signal setzen. Droht in den Verhandlungen eine Sackgasse bzw. ist absehbar, dass es zu keiner Einigung kommt, könnte eine unabhängige Schiedsstelle angerufen werden. Die Einrichtung einer solchen Schiedsstelle wird derzeit an der TU Berlin mit Mitteln aus dem EXIST-Förderprogramm (BMWK) experimentell umgesetzt. Wichtig ist es dabei darauf zu achten, dass eine solche Schiedsstelle handlungsfähig ist und etwaige Dispute schnell gelöst werden. Ebenfalls in der experimentellen Umsetzung und finanziert durch Mittel aus dem EXIST-Förderprogramm befindet sich das Projekt einer 'Dealdatenbank' an der TU Berlin. Ziel ist es hierbei, ein öffentlich zugängliches Repositorium für IP-Transferkonditionen aus dem Forschungskontext zu schaffen.

Erste Arbeitsversionen der einzelnen Werkzeugkastenelemente wurden bereits mit Gründungsteams, Investorinnen und Investoren sowie Hochschulen gespiegelt. Ziel dieser ersten Version ist es, die einzelnen Elemente einer größeren Nutzergemeinde aus Technologietransferstellen, Gründungsteams und Investorinnen und Investoren zugänglich zu machen und von diesen weiter testen lassen. Zusätzlich soll es eine Gruppe aus Technologietransferstellen, Gründerinnen und Gründern sowie Investorinnen und Investoren geben, die kontinuierlich an der weiteren Entwicklung und Vereinfachung der Werkzeuge arbeitet.

Der Werkzeugkasten steht online ab dem 08.11.2023 unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.sprind.org/de/artikel/ip-transfer>

Als zusätzlicher Erfolg ist zu werten, dass das Kriterium 'Standardisierung und Vereinfachung des IP-Transfers' als formales Kriterium in die Bewertung der Anträge für den 'Leuchtturmwettbewerb Startup Factories' des BMWK eingegangen ist, im Rahmen dessen 2024 bis zu 10 Konsortien aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit Unterstützung von privaten Partnern durch Bundesmittel gefördert werden sollen. Ein ähnliches Vorgehen wird auch für Förderlinien des BMBF, wie zum Beispiel im Rahmen der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI), vorgeschlagen.

WEITERER PROZESS UND ZEITPLAN

Das Pilotprojekt 'IP-Transfer 3.0 - Neue Wege im IP-Transfer' ist auf insgesamt drei Jahre angelegt. Im zweiten Jahr der Initiative sind Workshops und Diskussionen in drei der sechs Bundesländer der Piloteinrichtungen geplant, in denen die Ergebnisse aus dem ersten Jahr

mit den übrigen Einrichtungen und entsprechenden politischen Vertreterinnen und Vertretern auf Länderebene diskutiert werden sollen. Alle am Pilotprojekt teilnehmenden Einrichtungen haben sich zudem Selbstverpflichtungen und Ziele für ihre individuellen IP-Transferprozesse gesteckt, an deren Umsetzung sie im zweiten Jahr ebenfalls arbeiten werden. Dieser Prozess und die Zielerreichung werden durch das Projektsteuerungsteam kontinuierlich begleitet und überprüft.

Im Dialog mit den relevanten Ressorts (BMBF/BMWK) soll die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen vorangetrieben werden. Es gibt hier großes ressortübergreifendes Potenzial. So könnten beispielsweise die Projekte 'Dealdatenbank' und 'Schiedsstelle' auf ressortübergreifende Füße gestellt werden, denn beide Initiativen verfolgen ein gemeinsames Ziel: Den IP-Transfer an deutschen Wissenschaftseinrichtungen zu beschleunigen und die Transferkonditionen insgesamt transparenter zu gestalten.

SCHLUSSBEMERKUNG

Abschließend sei hier zu anmerken, dass die Verwertungspflicht in Fördermittelprojekten bereits jetzt besteht. Seit vielen Jahren muss in FuE-Förderanträgen ausgeführt werden, wie man die Ergebnisse in die Anwendung überführen will, jedoch wird die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ausreichend überprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert.

Mit anderen Worten, die Nichterfüllung hat keine finanziellen oder fördertechnischen Konsequenzen für die Einrichtungen. Dies gilt es zu ändern und kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Der Kulturwandel innerhalb der Wissenschaftseinrichtungen hin zu 'mehr Translation' muss durch die Politik nachdrücklich flankiert werden, nicht nur auf der Ebene von Förderprogrammen, sondern auch bei der Rekrutierung von Führungspersonal und einer Neujustierung der Evaluationskriterien für erfolgreiche Forschung bzw. den darauf aufbauenden Reputationsmechanismen.

Dieses Policy Paper ist eine gemeinschaftliche Veröffentlichung der Projektpartner im Projekt 'IP-Transfer 3.0 – Neue Wege im IP-Transfer' (SPRIND, Stifterverband und Fraunhofer ISI, unterstützt von Startup Niedersachsen).